

VEREINSSTATUTEN

Die nachstehend verwendete männliche Form schliesst immer auch die weibliche Form mit ein.

Die nachstehend verwendete männliche Form schliesst immer auch die weibliche Form mit ein.

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „DREHSCHEIBE Aesch-Pfeffingen und Duggingen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB, mit Sitz in Aesch BL.

Art. 2 Zweck

Der Verein versteht sich als gemeinnützige, nicht gewinnorientierte, konfessions-neutrale und parteipolitisch unabhängige Organisation. Der Verein vermittelt unter der Einwohnerschaft von Aesch, Pfeffingen und Duggingen, generationenübergreifend Hilfeleistungen und menschliche Kontakte im Sinne der erweiterten Nachbarschaftshilfe. Die vermittelten Dienstleistungen erfolgen zu bescheidenen Entschädigungen. (Nachbargemeinden werden bei Bedarf betreut)

Art. 3 Mitgliedschaft

- a. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gönnern.
- b. Mitglied muss sein, wer als Hilfe leistende oder Hilfe empfangende Person an einer über den Verein vermittelten Dienstleistung beteiligt ist.
- c. Gönner kann werden, wer den Verein aus ideellen Gründen unterstützen möchte.
- d. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages begründet.
Der Mitgliederbeitrag ist spätestens 30 Tage nach der Generalversammlung fällig.
Mitglieder die trotz zweimaliger Zahlungserinnerung den Jahresbeitrag schulden, werden ohne zusätzliche Mitteilung von der Mitgliederliste gestrichen.
- e. Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr schliessen auf Ende des Kalenderjahres ab.
- f. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 4 Mittel

- a. Die Einnahmequellen des Vereins sind Mitgliederbeiträge und Spenden.
- b. Ergänzungsfinanzierung durch die Gemeinden.
- c. Regelmässige oder einmalige Gönnerbeiträge werden auf Wunsch des Gönners in die Gönnerliste aufgenommen.

Art. 5 Organisation

- a. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle
- b. Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung effektiver Spesen.
- c.
 - Vorstandsmitglieder, die in der Vermittlungsstelle aktiv tätig sind, erhalten eine Entschädigung für die offiziellen Stunden der Telefonvermittlung. (im 2014 = 2x2 Stunden pro Woche)
 - Bei Projektarbeiten durch Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand über eine allfällige Entschädigung.
 - Die Entschädigungen werden zum DREHSCHEIBEN Stundenansatz berechnet.
- d. Wenn Vorstandsmitglieder als Helfer tätig sind, werden sie wie ordentliche Mitglieder der DREHSCHEIBE entschädigt.

Art. 6 Generalversammlung

- a. Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- b. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt, in der Regel im März oder April.
- c. Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail (Unterlagen als PDF-Datei im Anhang) an alle Mitglieder unter Einhaltung einer 30-tägigen Einladungsfrist mit folgenden Informationen:
 - Bekanntgabe der Traktanden
 - Protokoll der letzten Generalversammlung
 - Jahresbericht/e
- d. Anträge von Mitgliedern sind dem Präsidenten bis 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- e. Über nicht traktandierte Geschäfte und mündliche Anträge kann kein Beschluss gefasst werden.
- f. Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- g. Pflichttraktanden der Generalversammlung sind:
 - Genehmigung der Traktandenliste
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Genehmigung der Jahresberichte
 - Bericht der Revisoren
 - Genehmigung der Jahresrechnung
 - Genehmigung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Genehmigung von schriftlichen Anträgen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen (Präsident, übrige Vorstandsmitglieder, Revisoren)

- h. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder haben an der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- i. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand, die Kontrollstelle (Revisoren) oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Art. 7 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.
Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst:
 - Präsident
 - Vize Präsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - weitere MitgliederDie Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- b. Der Präsident besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Er vertritt den Verein nach aussen.
- c. Die Aufgaben gemäss Art. 2 dieser Statuten werden durch Vermittler wahrgenommen, die einem Vorstandsmitglied unterstellt sind.
Der Vorstand kann das Vermittlungsteam nach Bedarf erweitern.
- d. Dem Vorstand fallen im Übrigen folgende Aufgaben zu:
 - Sicherstellen der versicherungstechnischen Anforderungen
 - Erstellen des Budgets
 - Führen der Vereinsrechnung
 - Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
 - Erlass von Reglementen und Richtlinien
 - Erstellen eines Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung
 - Nach Bedarf Einsetzen einer Geschäftsstelle
 - Erstellt Stellenbeschreibung der Geschäftsstelle
- f. Der Vorstand, die Vermittlungsstelle, die Kontrollstelle und die Helfer sind zur Diskretion verpflichtet.
- g. Vakanzen: Im Laufe des Jahres eintretende Vakanzen ergänzt der Vorstand von sich aus. Die betreffenden Personen müssen an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.
- h. Im Übrigen entscheidet der Vorstand über sämtliche Geschäfte, die nach Statuten oder Gesetz nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung zustehen.

Art. 8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber der Generalversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitglieder-Jahresbeitrag. Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Auflösung

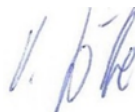
- a. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder vollzogen werden.
- b. Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu.
- c. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist einer gemeinnützigen Institution, vorzugsweise in Aesch oder Pfeffingen, zuzuführen.

Art. 11 Schlussbestimmungen

- a. Die ersten Statuten traten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.
Die Abänderung der Statuten bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- b. Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 6. März 2018 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten.



Luzia Kappeler
Präsidentin



Violanta Götte
Aktuarin